



ANHANG

Umweltbericht

Einführung und Beschreibung der Planung sowie der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU- Richtlinien vom 24. Juni 2004 wird in § 2a geregelt, dass die Gemeinden im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen haben, welche u.a. einen Umweltbericht mit den in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 EAG Bau ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes enthält. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Das Plangebiet wird von der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe e.V. als Bildungsgelände für Naturerlebnis- und Umweltprojekte unterhalten. Das Gelände ist im Flächennutzungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ausgewiesen. Es liegt planungsrechtlich im Außenbereich, Vorhaben sind nach § 35 BauGB zu beurteilen. Im Rahmen des Bebauungsplanes soll das Gelände differenziert gegliedert werden und die Zulässigkeit von Einrichtungen, die über eine bloße Begrünung hinausgehen, genauer festgelegt werden.

Jedoch wird durch die Überplanung des Gebietes kein Eingriff in Natur und Landschaft ermöglicht. Die Festsetzung als Grünfläche bzw. als Fläche für Maßnahmen des Naturschutzes regelt die Erhaltung des Areals in seinem heutigen Zustand.

Betrachtung der Schutzgüter

Insgesamt dienen die Festsetzungen dem Erhalt der Fläche als Grünfläche im Außenbereich. Tiere und Pflanzen sowie Boden und Wasser sind aus den genannten Gründen von der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Ebenso sind die Schutzgüter Luft und Klima sowie Landschaft oder Kulturgüter durch die Planung nicht weiter betroffen.

Mit Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und negativen Wechselwirkungen ist nicht zu rechnen.



Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung jeglicher nachteiliger Umwelteinwirkungen werden nicht vorgesehen, da die verschiedenen Schutzgüter durch die Überplanung nicht wesentlich mehr beeinträchtigt werden.

Zusammenfassung

Die Bewertung der ermittelten und beschriebenen Auswirkungen des Vorhabens entsprechend dem Planungsstand auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kultur und sonstige Sachgüter und ihrer Wechselwirkungen zwischen den v. g. Schutzgütern hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grund des Vorhabens zu erwarten sind.

Stadt Billerbeck, im Dezember 2008

Die Bürgermeisterin

i. A.

Dipl.-Ing. M. Besecke
Stadtplanerin